

## Kriterien zur Einteilung von Kindergartenklassen

Allgemeine Hinweise: An den öffentlichen Schulen im Kanton Bern gibt es keine freie Schulwahl. Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern.

### Einteilung zu den Standorten

Grundsatz: Ein Kind besucht den Quartierkindergarten, welcher auch einem bestimmten Schulkreis zugeteilt ist. In der Regel ist dies der dem Wohnort am nächsten gelegene Kindergartenstandort.

In folgenden Fällen wird die Standorteinteilung überprüft:

- Es zeichnen sich Klassengrössen von weniger als 14 oder mehr als 22 Kindern ab.
- Es entstehen grosse Unterschiede gegenüber Klassen an anderen Standorten.
- Die räumlichen Voraussetzungen lassen keine grösseren Klassen zu.
- Die Klasseneinteilung Kindergarten führt im Hinblick auf die Einteilung in die 1. Klasse zu räumlichen und klassen- oder schulorganisatorischen Problemen.

In diesen Fällen werden die betroffenen Eltern in jedem Fall von der zuständigen Schulleitung nach Ende der Anmeldefrist kontaktiert und angefragt, ob sie freiwillig bereit sind, ihr Kind in einen weiter entfernten Kindergarten einteilen zu lassen.

Kann die Klassengrösse nicht ausgeglichen werden, gelten die folgenden Kriterien:

1. Länge des Schulweges: gemäss den kantonalen Weisungen der Bildungs- und Kulturdirektion dürfen die Schulwege nicht länger als 1,5 km lang sein.
2. Gemeinsame Schulwege: Kinder aus einer Familie oder aus der unmittelbaren Nachbarschaft besuchen den gleichen Kindergartenstandort.

Sollten die ersten beiden Kriterien mehrere Lösungsvarianten ergeben, werden zusätzlich die folgenden Kriterien beigezogen:

3. Kinder mit besonderen Bedürfnissen (beispielsweise integrativ geschulte Kinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen, Kinder mit erweiterter Unterstützung usw.) werden bei Bedarf verschiedenen Standorten zugeteilt.
4. Ein ausgeglichenes Verhältnis von Mädchen und Knaben wird angestrebt.
5. Ziel ist ein möglichst ausgeglichener Anteil von fremdsprachigen Kindern.

Die Schulleitung kann von den Kriterien abweichen, wenn sachliche Gründe vorliegen.

### Einteilung bei mehreren Klassen an einem Standort

Es gilt der Grundsatz von möglichst ausgeglichenen Klassen. Dabei gelten folgende Kriterien (Reihenfolge = Priorität):

1. Eine ausgeglichene Klassengrösse (+/-3 Kinder).
2. Kinder mit besonderen Bedürfnissen (beispielsweise integrativ geschulte Kinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen, Kinder mit erweiterter Unterstützung usw.) werden bei Bedarf verschiedenen Klassen zugeteilt.
3. Ein ausgeglichenes Verhältnis von Mädchen und Knaben wird angestrebt.
4. Ziel ist ein möglichst ausgeglichener Anteil von fremdsprachigen Kindern.
5. Kinder aus einer Familie oder aus der unmittelbaren Nachbarschaft besuchen die gleiche Kindergartenklasse.

Die Schulleitung kann von den Kriterien abweichen, wenn sachliche Gründe vorliegen.

#### Grundlagen:

- Reglement über das Schulwesen und die Organisation der Volksschule (Schulreglement) vom 01.08.2015, Art. 7 Zuweisung  
Die Schulleitungskonferenz (SLK) beschliesst über die Zuweisung der Kinder auf die einzelnen Schul- und Kindergartenstandorte und Klassen. Sie beachtet dabei die Interessen der Kinder sowie die Möglichkeit einer optimalen Klassenorganisation.
- Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern: Richtlinien für die Schülerzahlen Abs. 1.2.3 / Abs. 2.1 / Abs. 2.2 / Abs. 2.3 sowie das Merkblatt Schulungsort, Kap. 3, Zumutbarkeit.
- Funktionendiagramm der Schule Muri bei Bern vom 27.10.2015:  
Kapitel 1.2. Schulkreis- und Klassenzuteilung von Schülerinnen und Schülern  
Zeile 15: Schülerinnen und Schülerentscheid: SLK; Antrag: gSL; Mitarbeit: SL; Vollzug: SV: SV  
Zeile 16: Schülerinnen und Schüler Entscheid: SLK; Antrag: gSL; Mitarbeit: SL; Vollzug: SV: SV  
Zeile 17: Schülerinnen und Schüler Vollzug: SL; Vollzug: SV

## Kriterien zur Einteilung von ersten Klassen

Allgemeine Hinweise: An den öffentlichen Schulen im Kanton Bern gibt es keine freie Schulwahl. Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern.

### Einteilung zu den Standorten

Grundsatz: Ein Kind besucht das Schulhaus des Standorts, an welchem es bereits den Kindergarten besucht hat. In der Regel ist dies der dem Wohnort am nächsten gelegene Schulstandort.

In folgenden Fällen wird die Standorteinteilung überprüft:

- Es zeichnen sich Klassengrössen von weniger als 16 oder mehr als 26 Kindern ab.
- Es entstehen grosse Unterschiede gegenüber Klassen an anderen Standorten.
- Die räumlichen Voraussetzungen lassen keine grösseren Klassen zu.

In diesen Fällen werden die betroffenen Eltern in jedem Fall von der zuständigen Schulleitung kontaktiert und angefragt, ob sie freiwillig bereit sind, ihr Kind in ein weiter entfernteres Schulhaus einteilen zu lassen.

Kann die Klassengrösse nicht ausgeglichen werden, gelten die folgenden Kriterien:

1. Länge des Schulweges: gemäss den kantonalen Weisungen der Bildungs- und Kulturdirektion dürfen die Schulwege nicht länger als 2 km lang sein.
2. Kein Kind wird allein an einen Standort eingeteilt.

Sollten die ersten beiden Kriterien mehrere Lösungsvarianten ergeben, werden zusätzlich die folgenden Kriterien bei-gezogen:

3. Kinder mit besonderen Bedürfnissen (beispielsweise integrativ geschulte Kinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen, Kinder mit erweiterter Unterstützung usw.) werden bei Bedarf verschiedenen Standorten zugeteilt.
4. Ein ausgeglichenes Verhältnis von Mädchen und Knaben wird angestrebt.
5. Ziel ist ein möglichst ausgeglichener Anteil von fremdsprachigen Kindern.

Die Schulleitung kann von den Kriterien abweichen, wenn sachliche Gründe vorliegen.

### Einteilung bei mehreren Klassen an einem Standort

Grundsatz: Die aufnehmende Schule kann bei der Aufteilung der Kinder in die verschiedenen Parallelklassen Empfehlungen der abgebenden Schule berücksichtigen. Zuteilungswünsche der Schüler/-innen und deren Eltern werden nicht entgegengenommen.

Es gilt der Grundsatz von möglichst ausgeglichenen Klassen. Dabei gelten folgende Kriterien (Reihenfolge = Priorität):

1. Ausgeglichene Klassengrössen (+/- 3 SuS)
2. Kein Kind wird allein in eine Klasse eingeteilt.
3. Kinder mit besonderen Bedürfnissen (beispielsweise integrativ geschulte Kinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen, Kinder mit erweiterter Unterstützung, EK-Status usw.) werden bei Bedarf verschiedenen Klassen zugeteilt.
4. Möglichst ausgeglichenes Verhältnis Mädchen zu Knaben.
5. Ziel ist ein möglichst ausgeglichener Anteil von fremdsprachigen Kindern.

Die Schulleitung kann von den Kriterien abweichen, wenn sachliche Gründe vorliegen.

#### Grundlagen:

- Reglement über das Schulwesen und die Organisation der Volksschule (Schulreglement) vom 01.08.2015, Art. 7 Zuweisung  
Die Schulleitungskonferenz (SLK) beschliesst über die Zuweisung der Kinder auf die einzelnen Schul- und Kindergartenstandorte und Klassen. Sie beachtet dabei die Interessen der Kinder sowie die Möglichkeit einer optimalen Klassenorganisation.
- Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern: Richtlinien für die Schülerzahlen Abs. 1.2.3 / Abs. 2.1 / Abs. 2.2 / Abs. 2.3 sowie das Merkblatt Schulungsort, Kap. 3, Zumutbarkeit.
- Funktionendiagramm der Schule Muri bei Bern vom 27.10.2015:  
Kapitel 1.2. Schulkreis- und Klassenzuteilung von Schülerinnen und Schülern  
Zeile 15: Schülerinnen und Schüler Entscheid: SLK; Antrag: gSL; Mitarbeit: SL; Vollzug: SV  
Zeile 16: Schülerinnen und Schüler Entscheid: SLK; Antrag: gSL; Mitarbeit: SL; Vollzug: SV  
Zeile 17: Schülerinnen und Schüler Vollzug: SL; Vollzug: SV

## Kriterien zur Einteilung von fünften Klassen

Allgemeine Hinweise: An den öffentlichen Schulen im Kanton Bern gibt es keine freie Schulwahl. Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern.

### Einteilung bei mehreren Klassen am Standort Moos

Grundsatz: Die aufnehmende Schule kann bei der Aufteilung der Kinder in die verschiedenen Parallelklassen Empfehlungen der abgebenden Schule berücksichtigen. Zuteilungswünsche der Schüler/-innen und deren Eltern werden nicht entgegengenommen.

Es gilt der Grundsatz von möglichst ausgeglichenen Klassen. Dabei gelten folgende Kriterien (Reihenfolge = Priorität):

1. Ausgeglichene Klassengrössen (+/- 3 SuS)
2. Kein Kind wird allein in eine Klasse eingeteilt.
3. Kinder mit besonderen Bedürfnissen (beispielsweise integrativ geschulte Kinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen, Kinder mit erweiterter Unterstützung usw.) werden bei Bedarf verschiedenen Klassen zugeteilt.
4. Ein ausgeglichenes Verhältnis von Mädchen und Knaben wird angestrebt.
5. Ziel ist ein möglichst ausgeglichener Anteil von fremdsprachigen Kindern.

Die Schulleitung kann von den Kriterien abweichen, wenn sachliche Gründe vorliegen.

## Kriterien zur Einteilung von siebenten Klassen

Allgemeine Hinweise: An den öffentlichen Schulen im Kanton Bern gibt es keine freie Schulwahl. Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern.

Übergeordnet gilt: Die Schülerinnen und Schüler werden gemäss dem Übertrittsentscheid in Real-, Sekundar- und spezielle Sekundarklassen eingeteilt.

### Einteilung bei mehreren Stammklassen auf einem Niveau der Sekundarstufe I am Standort Seidenberg

Grundsatz: Die aufnehmende Schule kann bei der Aufteilung der Kinder in verschiedene parallele Stammklassen Empfehlungen der abgebenden Schule berücksichtigen. Zuteilungswünsche der Schüler/-innen und deren Eltern werden nicht entgegengenommen.

Es gilt der Grundsatz von möglichst ausgeglichenen Klassen. Dabei gelten folgende Kriterien (Reihenfolge = Priorität):

1. Ausgeglichene Klassengrössen (+/- 3 SuS)
2. Kein Kind wird allein in eine Klasse eingeteilt.
3. Kinder mit besonderen Bedürfnissen (beispielsweise integrativ geschulte Kinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen, Kinder mit erweiterter Unterstützung usw.) werden bei Bedarf verschiedenen Klassen zugeteilt.
4. Ein ausgeglichenes Verhältnis von Mädchen und Knaben wird angestrebt.
5. Ziel ist ein möglichst ausgeglichener Anteil von fremdsprachigen Kindern.

Die Schulleitung kann von den Kriterien abweichen, wenn sachliche Gründe vorliegen.

Grundlagen:

- Reglement über das Schulwesen und die Organisation der Volksschule (Schulreglement) vom 01.08.2015, Art. 7 Zuweisung  
Die Schulleitungskonferenz (SLK) beschliesst über die Zuweisung der Kinder auf die einzelnen Schul- und Kindergartenstandorte und Klassen. Sie beachtet dabei die Interessen der Kinder sowie die Möglichkeit einer optimalen Klassenorganisation.
- Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern: Richtlinien für die Schülerzahlen Abs. 1.2.3 / Abs. 2.1 / Abs. 2.2 / Abs. 2.3 sowie das Merkblatt Schulungsort, Kap. 3, Zumutbarkeit.
- Funktionendiagramm der Schule Muri bei Bern vom 27.10.2015:  
Kapitel 1.2. Schulkreis- und Klassenzuteilung von Schülerinnen und Schülern  
Zeile 15: Schülerinnen und Schüler Entscheid: SLK; Antrag: gSL; Mitarbeit: SL; Vollzug: SV: SV  
Zeile 16: Schülerinnen und Schüler Entscheid: SLK; Antrag: gSL; Mitarbeit: SL; Vollzug: SV: SV  
Zeile 17: Schülerinnen und Schüler Vollzug: SL; Vollzug: SV